

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Begriffsklärung.....	2
2.1	Sexualisierte Gewalt.....	2
2.2	Unbeabsichtigte Grenzverletzung.....	2
2.3	Beabsichtigte Grenzverletzungen	3
2.3.1	Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche	3
2.3.2	Grenzverletzungen durch Erwachsene	3
2.4	Sexuelle Übergriffe.....	3
2.4.1	Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen	3
2.4.2	Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene	3
3	Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt	3
4	Täterstrategien.....	4
5	Der Präventionsplan	4
6	Der Interventionsplan.....	5
6.1	Dokumentation	5
6.2	Sie haben einen vagen Verdacht	6
6.3	Wenn ein Kind sich Ihnen anvertraut.....	6
6.4	Wenn Sie Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes feststellen.....	7
6.5	Wenn Sie einen sexuellen Übergriff beobachten	7
6.6	Wenn andere Schülerinnen übergriffig werden.....	8
6.7	Weiterführende Maßnahmen	8
6.7.1	Sexuelle Gewalt im sozialen Nahraum der Schülerin.....	8
6.7.2	Mögliche Schritte bei Bedarf	8
7	Aufgaben der Schulleitung bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs einer Schülerin durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Schule.....	9
8	Literaturverzeichnis	11
9	Kontaktadressen	11

1 Einleitung

Die Schule im Allgemeinen versteht sich als Schutz- und Entwicklungsraum für die Kinder und Jugendlichen. Als kirchliche Einrichtung und franziskanische Wertegemeinschaft ist uns hierbei insbesondere der respektvolle Umgang miteinander wichtig.

Als Pädagoge/in ist die behutsame Balance zwischen Distanz und Nähe eine Herausforderung. Die persönlichen Grenzen der einzelnen Schülerinnen müssen stets wahrgenommen und eingehalten werden.

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen (und Jungen) über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexueller Gewalt wird und die meisten von ihnen auch Schülerinnen sind, müssen wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und wenn nötig auch Intervention bewusst sein. Dieser Handlungsleitfaden soll den Lehrerinnen und Lehrern Hilfestellung dabei geben Begriffe zu klären sowie ein rechtzeitiges, abgestimmtes und zielgerichtetes Handeln zu ermöglichen, falls Schülerinnen sexuelle Gewalt (Missbrauch im sozialen Nahbereich, durch schulisches Personal, durch andere Kinder und Jugendliche) angetan wird.

2 Begriffsklärung

2.1 Sexualisierte Gewalt

Unter sexuellem Missbrauch/sexualisierter Gewalt versteht man die Benutzung eines Kindes für die sexuellen Bedürfnisse eines Erwachsenen. Aufgrund der Überlegenheit des Erwachsenen ist sexueller Missbrauch immer auch ein Machtmissbrauch.

Sexualisierte Gewalt findet zum größten Teil im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen statt (zwei Drittel) und zwischen Täterinnen/Tätern und Opfer besteht fast immer eine Beziehung die durch Vertrauen, Abhängigkeit und meist auch Zuneigung gekennzeichnet ist. Die missbrauchten Kinder sind dabei meist stark traumatisiert und empfinden eine große Scham. Deshalb ist es ihnen meist nicht möglich ohne Unterstützung von außen die erlittene Gewalt zu beenden.

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Abstufungen vor:

2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzung

Der Begriff „Grenzverletzung“ beschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, welches nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Ein solches resultiert meist aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten (z.B. fehlender Sensibilität). Entscheidend für die Bewertung, ob es sich um eine Grenzverletzung handelt, sind nicht objektive Kriterien, sondern das subjektive Erleben des/der Betroffenen. Auch diese unbeabsichtigten Grenzverletzungen (z.B. eine unbedachte Bemerkung, wenn jemand ausgelacht wird, unangemessene Berührung usw.) erfordern ein Eingreifen (siehe 6.1.)

2.3 Beabsichtigte Grenzverletzungen

2.3.1 Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche

Sexualisierte Schimpfworte, Beleidigungen und Demütigungen sind der niedrigschwellige Einstieg in die Benutzung von Sexualität zum Zwecke der Grenzverletzung. Die Machtverhältnisse, die hier genutzt und aufgebaut werden, sind nicht strukturell, sondern durch zielgerichtetes pädagogisches Eingreifen aufhebbar.

2.3.2 Grenzverletzungen durch Erwachsene

Auch schon das Demütigen, Bloßstellen oder Kleinmachen von Kindern/Jugendlichen ist gewalttätiges Verhalten und verletzt seelische Grenzen und damit das Selbstwertgefühl der Schülerinnen. Der Erwachsene berührt u.a. das Kind wie zufällig an verschiedenen Körperstellen. Das Machtverhältnis ist hier strukturell und nicht individuell aufhebbar.

2.4 Sexuelle Übergriffe

Hier werden wie auch bei den Grenzverletzungen alltägliche Machtverhältnisse ausgenutzt und dadurch die fehlende Zustimmung des Opfers ignoriert.

2.4.1 Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Das übergriffige Kind verletzt nicht unabsichtlich die sexuellen Grenzen, sondern zwingt dem anderen Kind seine sexuellen Handlungen auf. Auch wenn die Machtverhältnisse hier noch mit pädagogischen Mitteln aufgehoben werden können, sollte bei härteren Fällen auch an therapeutische Hilfe gedacht werden.

2.4.2 Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene

Die Sexualisierung von pädagogischen Situationen durch z.B. Anzüglichkeiten oder peinliche Bemerkungen über den kindlichen Körper verletzt seelische Grenzen und in der Steigerung auch körperliche Grenzen. Die abwehrende Reaktion des Opfers wird vom Täter/der Täterin bewusst nicht beachtet, Kritik von anderen wird überhört und die Verantwortung für das eigene Verhalten wird abgelehnt.

3 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. STGB §§174-184) zusammengefasst. Dabei ist neben dem Missbrauch an Kindern (Schutzalter 14 Jahre) auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen (Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis) (Schutzalter 16 Jahre) und der Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses (Schutzalter 18 Jahre) strafbar. Auch eine Grenzverletzung, die noch keinen sexuellen Übergriff darstellt, kann als Missbrauch gelten.

Es ist davon auszugehen, dass im schulischen Bereich sowohl bezüglich des Lehrpersonals als auch des sonstigen Schulpersonals (Hausmeister, Reinigungskräfte usw.) ein „Abhängigkeitsverhältnis“ gegenüber den Schülerinnen vorliegt.

Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung und den Eigenbesitz von kinderpornografischen Materialien unter Strafe.

Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre waren, sind strafrechtlich nicht verantwortlich, der Vormundschaftsrichter kann aber außerhalb des Strafverfahrens besondere Maßnahmen anordnen.

Personen, zwischen 14 und 18 Jahren, sind gemäß § 3 des Jugendgerichtsgesetzes „individuell“ strafrechtlich verantwortlich.

4 Täterstrategien

Es gibt Täter(innen), die Kinder sexuell missbrauchen und gleichzeitig Sexualität mit Erwachsenen leben und solche, die nur auf Kinder ausgerichtet sind. Beide Gruppen gehen planvoll vor und setzen auf das Vertrauen, das ihnen in der jeweiligen Institution entgegengebracht wird, in welcher sie oft sehr engagiert auftreten. Gegenüber den Opfern nutzen die Täter(innen) am häufigsten die emotionale Bedürftigkeit der Kinder aus. Vernachlässigte Kinder gehören zu den bevorzugten Opfern. Ihre Macht und Überlegenheit nutzen die Täter(innen) auch um die Kinder zum Schweigen zu veranlassen oder sie bezeichnen den Missbrauch als ihr gemeinsames Geheimnis. Kinder, die nicht langfristig bereit scheinen, das Geheimnis zu wahren, werden auch durch Druck und Drohungen dazu angehalten. Die Täter/Täterinnen kommen aus allen sozialen Schichten und aus den verschiedensten Altersgruppen.

Mögliche Täter/Täterinnen testen durch geplante, gezielte und oft gesteigerte Grenzverletzungen und die entsprechende Reaktion/Nichtreaktion darauf ihre Möglichkeiten der Annäherung aus („Grooming“), deshalb ist eine möglichst frühzeitige Intervention sinnvoll.

5 Der Präventionsplan

- Alle LehrerInnen, sonstiges Personal und Externe erhalten ein Handout mit Handlungsempfehlungen zum Selbstschutz.
- Alle LehrerInnen und sonstiges Personal erhalten ein Handout mit einem Handlungsleitfaden für den Umgang mit Kindern/Jugendlichen, die (vermutlich) Opfer sexueller Gewalt sind.
- Alle LehrerInnen absolvieren die eintägige Fortbildung „Kinder schützen gegen (sexualisierte) Gewalt“. Sonstiges Personal erhält eine Fortbildung, in der die Inhalte in Kurzform besprochen werden.
- Alle LehrerInnen unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung.
- Briefkasten bei SV, Schul-Sozialarbeit, Schul-Seelsorge.
- Ein kindgerechtes Hilfsplakat mit Ansprechpartnern bei „Kummer“ wurde an mehreren Stellen im Schulhaus ausgehängt und wird regelmäßig aktualisiert.

- Auf dem jährlichen Treffen der SV informiert eine Präventions-Fachkraft oder ein Verbindungslehrer die Klassensprecherinnen über die schulische Präventionsarbeit und interne sowie externe Ansprechpartner. Im Anschluss findet eine Besprechung in einer Klassenleiterstunde statt.
- Unterrichtliche Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt (eigenständiges Dokument).
- Unterrichtliches Sexualekonzept (eigenständiges Dokument).
- Zusammenarbeit mit den Eltern (Elternabend).
- Bauliche Maßnahmen: Verglaster Sitzbereich, damit persönliche Themen trotzdem in einsehbarer Umgebung besprochen werden können.

6 Der Interventionsplan

Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen ist unsere gemeinsame Aufgabe. Sie kann nicht von einer einzelnen Person bewältigt werden, wichtig ist es, dass alle in der Schule Beschäftigten hinschauen und hinhören, wenn es einem Kind schlecht geht. Allerdings bestehen bei Lehrerinnen und Lehrern Ängste, jemanden zu Unrecht zu verdächtigen und falsch zu handeln, d.h. einer anderen Person, dem Kind, dem Träger und auch sich selbst zu schaden.

Der Interventionsplan gibt Hilfestellung für das Vorgehen in einem Verdachtsfall und bietet somit allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit beim Umgang mit einem Verdachtsfall.

Kinder, die missbraucht wurden, stehen fast immer unter einem Redeverbot.

Es kostet sie daher viel Überwindung und Mut, sich einem Außenstehenden mitzuteilen. Eine wesentliche Voraussetzung für den angemessenen Umgang mit Hinweisen betroffener Kinder ist engagierte Sachlichkeit, d.h. eine verantwortungsbewusste Entscheidung, dem Kind helfen zu wollen, aber auch die nötige Besonnenheit im Umgang mit dem Anvertrauten. Das betroffene Kind lebt oft schon sehr lange mit dem sexuellen Missbrauch und es ist wichtiger, diesen dauerhaft, effektiv und möglichst zügig zu stoppen als überstürzt und wenig nachhaltig einzugreifen.

6.1 Dokumentation

- › Schreiben Sie von Beginn an alles, was Sie beobachten und vom Kind erfahren, chronologisch mit Datum auf.
- › Protokollieren Sie auch Ihre Fragen.
- › Notieren Sie Beobachtungen und Aussagen.
- › Kennzeichnen Sie eigene Schlussfolgerungen oder Vermutungen als solche.
- › Notieren Sie auch wichtige Informationen aus dem familiären und sozialen Umfeld des Kindes.
- › Dokumentieren Sie alle Ihre Handlungsschritte.

Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und getrennt von der Schülerakte gesichert in der Schule, nur für die Schulleitung zugänglich, aufzubewahren. Entsprechende Dokumentationsbögen stehen zur Verfügung.

6.2 Sie haben einen vagen Verdacht

Wenn Sie Gerüchte gehört oder Beobachtungen gemacht haben, die sie nicht richtig einordnen können, dann ist das eine schwierige Situation.

- Vermeiden Sie die direkte Konfrontation mit den Beteiligten (mutmaßlicher Täter/mutmaßliches Opfer/Erziehungsberechtigte)
- Stellen Sie keine eigenen Ermittlungen an.
- Bei Unsicherheiten sprechen Sie die pädagogische Fachkraft an und informieren Sie frühzeitig die Schulleitung.
- Eventuell stellt sich heraus, dass bestimmte Verhaltensweisen geklärt werden müssen, das dient der Verbesserung der Fachlichkeit der Arbeit und dem Schutz der Schülerinnen und ist kein „Anschwärzen“.

6.3 Wenn ein Kind sich Ihnen anvertraut....

- Reagieren Sie ruhig und überlegt, auch wenn sie selbst sehr „geschockt“ sind. Eine allzu heftige Reaktion belastet das betroffene Kind und lässt es meist erneut verstummen.
- Die Schülerin sucht bei Ihnen Unterstützung, Sicherheit und Stärke, versuchen Sie ihr genau das zu geben.
- Falls Sie in der Situation gerade keine Zeit haben, machen Sie dem Kind deutlich, dass Sie verstanden haben, dass es etwas Wichtiges zu erzählen hat und sprechen Sie mit ihm ab, wann Sie dafür Zeit haben.
- Wählen Sie einen störungsfreien Ort für das Gespräch. Eine Vertrauensperson z.B. Mitschülerin kann anwesend sein.
- Überlassen Sie dem Kind, was es Ihnen wann erzählen möchte. Kinder erzählen über ihre Gewalterfahrung häufig über einen längeren Zeitraum verteilt und oft bruchstückhaft.
- Zweifeln Sie die Aussagen des Kindes nicht an, auch wenn sie Ihnen unlogisch erscheinen.
- Stellen Sie in ruhigem Tonfall offene W-Fragen über den Ablauf der Handlungen (Wo ist es passiert? Was ist dann passiert?)
- Stellen Sie keine Warum-Fragen, da solche Fragen möglicherweise die Schuldgefühle bei der Schülerin verstärken.
- Versichern Sie dem Kind, dass es richtig und mutig war über die Erfahrungen zu sprechen und

sich Hilfe zu holen.

- Machen Sie dem Kind keine Versprechungen, z.B. der Geheimhaltung oder der schnellen Lösung des Problems. Sichern Sie der Schülerin aber zu, dass Sie keine Schritte ohne ihr Wissen und über ihren Kopf hinweg vornehmen werden.
- Vermeiden Sie vorschnelle Bewertungen und Spekulationen!
- Fragen Sie das Kind nach dem Gespräch was es sich wünscht, was jetzt weiter passieren soll. Sexuelle Gewalt macht die Betroffenen zu Objekten, wichtig ist also, dass das Kind spürt, dass seine Meinung gefragt ist und zählt.
- Bei Unsicherheiten sprechen Sie die pädagogische Fachkraft an und informieren Sie frühzeitig die Schulleitung.

6.4 Wenn Sie Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes feststellen....

Es gibt keine Symptome, die eindeutig auf sexuelle Gewalt hinweisen.

Plötzliche Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes (Ängste, Selbstverletzung, Essstörungen, Störungen im Hygieneverhalten, Schlafstörungen, Schulleistungsstörungen usw.) können verschiedenste Ursachen haben. Sie müssen nicht Folge eines sexuellen Missbrauchs sein. Beachten Sie z.B. besondere Belastungen oder einschneidende Veränderungen im Bereich der Familie.

Zeigt ein Kind ein auffällig sexualisiertes Verhalten, muss dieses im Kontext der Sexualerziehung zu Hause und in der Schule gesehen werden. Ein solches Verhalten weist oftmals auf Übergriffe hin, ist aber auch kein sicheres Zeichen. Als erste Schritte empfehlen sich:

- Informieren Sie umgehend die Schulleitung, insbesondere, da sie noch weitere Informationen haben könnte, die für ein Handeln relevant sind.
- Fällen Sie keine Entscheidungen im Alleingang. Beraten Sie sich mit einer Kollegin / einem Kollegen, den pädagogischen Fachkräften, der Schulleitung, einer externen Fachkraft, ...

6.5 Wenn Sie einen sexuellen Übergriff beobachten ...

- Die Situation muss direkt beendet werden. Gehen Sie dabei ruhig, aber eindeutig vor.
- Sprechen Sie direkt die Täterin/den Täter an: „Würden Sie bitte einmal mit rauskommen?“.
- Machen Sie dem Täter/der Täterin klar, dass ein solches Verhalten nicht akzeptabel ist.
- Wenden Sie sich danach an das Opfer, um zu klären, welche Unterstützung es braucht.
- Informieren Sie umgehend die Schulleitung.

6.6 Wenn andere Schülerinnen übergriffig werden....

- Vermeiden Sie unbedingt gemeinsame Gespräche mit der betroffenen Schülerin und der übergriffigen Schülerin.
- Stoppen Sie die übergriffige Schülerin, ohne zu diskutieren und nehmen Sie klar Partei für die betroffene Schülerin.
- Stellen Sie Sicherheit für die betroffene Schülerin her.
- Informieren Sie zeitnah die Erziehungsberechtigten der übergriffigen Schülerin.
- Bei Unsicherheiten sprechen Sie die pädagogische Fachkraft an und informieren Sie frühzeitig die Schulleitung.

6.7 Weiterführende Maßnahmen

Die Bewertung der jeweiligen Situation liegt in der Verantwortung der Schulleitung in Absprache mit dem Präventionsteam. Kommen diese zu dem Ergebnis, dass die Sachlage stichhaltig ist, kommt es nun auf die jeweilige Fallkonstellation an.

6.7.1 Sexuelle Gewalt im sozialen Nahraum der Schülerin

Opfer von sexueller Gewalt brauchen auf jeden Fall kompetente Hilfe. Deshalb steht an erster Stelle der Einbezug einer Fachberatungsstelle zur Klärung von offenen Fragen und zur gemeinsamen Planung der weiteren Vorgehensweise. Diese Stellen unterliegen der Schweigepflicht und müssen einen Missbrauchsverdacht nicht der Polizei weiterleiten. Bei Bedarf können diese Stellen auch anonym befragt werden.

6.7.2 Mögliche Schritte bei Bedarf

Einbezug des Jugendamtes, welches ebenfalls nicht verpflichtet ist, einen Missbrauchsverdacht an die Polizei weiterzuleiten. Die Verpflichtung des Jugendamtes auf die Wahrung des Kindeswohl gebietet es jedoch in jedem Fall, bei der Durchführung eines Strafverfahrens die Erfordernisse des Opferschutzes zugunsten des Kindes/Jugendlichen zu vertreten.

Eine anonymisierte Beratung ist jederzeit möglich, aber Kinderschutz geht vor Datenschutz!

Mit einer Einwilligungserklärung der Betroffenen, z.B. in Form einer Schweigepflichtentbindung, ist eine Weitergabe von Informationen jederzeit möglich.

Wenn man sich bei einer erfahrenen Fachkraft Beratung einholt kann man das in pseudonymisierter Form tun, auch ohne Wissen der Erziehungsberechtigten (§ 4KKG, § 8b SGB VIII).

Bei einer Mitteilung an das Jugendamt wird die Verantwortung für das Kind nicht abgegeben, sondern weitere Maßnahmen und Ziele sollen im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft besprochen und durchgeführt werden. Das Kind soll einfühlsam und aufmerksam begleitet werden, ohne dass ihm eine Sonderrolle zugewiesen wird.

Bei akuter Gefährdung der Gesundheit des Kindes ist allerdings sofort das Jugendamt oder die Polizei zu verständigen (Erstattung einer Strafanzeige).

Die Polizei ist bei Bekanntwerden einer Straftat immer gesetzlich verpflichtet diese zu verfolgen:

- Anhörung des Opfers durch besonders geschulte Polizeibeamtinnen.
- Wenn nötig und möglich ist eine Spurensicherung (Tatort, Bekleidung, Körper des Opfers) wichtig.
- Befragung von Zeugen der Tat.
- Übersendung der Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft, die über die Eröffnung eines Strafverfahrens entscheidet.

7 Aufgaben der Schulleitung bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs einer Schülerin durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Schule

Jede Schulleitung bestellt in der Regel eine Lehrerin und einen Lehrer als Präventionsfachkraft, die als Beratungs- und Beschwerdestelle für sexualisierte Gewalt in der Schule dient.

1. Die Meldung einer Verdachtsäußerung auf sexualisierte Gewalt und Grenzverletzung (auch vager Verdacht) hat gegenüber der Schulleitung von jedem/jeder an der Schule Tätigen zu erfolgen, unabhängig von seiner/ ihrer Funktion oder Tätigkeit im schulischen Betrieb.

2. Das schließt nicht aus, dass mutmaßliche Opfer sich alternativ direkt an eine Lehrkraft ihres Vertrauens wenden können. Diese Lehrkräfte informieren sodann die Schulleitung.

3. Bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt an einem Schutzbefohlenen durch einen/eine an der Schule Tätigen, wendet sich die Schulleitung unmittelbar an die bestellte Fachkraft und dokumentiert den Verdacht gemäß den Vorgaben zur Dokumentation.

4. Die Schulleitung wendet sich bei jeglichem fundierten Verdacht an den bischöflichen Ansprechpartner (ansprechpartner@bistum-speyer.de) oder die bischöfliche Ansprechpartnerin (ansprechpartnerin@bistum-speyer.de), kontaktiert außerdem die Rechtsabteilung und eine Vertretung der Hauptabteilung des bischöflichen Ordinariats. Dieser Erstkontakt hat ggfs. auch beratenden Charakter. Die offizielle Meldung erfolgt unter Verwendung des beigefügten Meldebogens.

4a. Sollte sich der Verdacht gegen die Schulleitung richten, so wenden sich alle an der Schule Tätigen direkt an die bischöflichen Ansprechpartner oder die bischöfliche Ansprechpartnerin.

4b. Das mögliche Opfer oder die sich bei der Schulleitung meldende Person ist darauf hinzuweisen, dass er/sie sich auch selbst an einen der bischöflichen Ansprechpartner wenden kann. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeidienststelle zu erstatten.

5. Erfolgt eine offizielle Meldung an den/ an die Ansprechpartner/in des Bistums, meldet die Schulleitung den Verdacht der bischöflichen Schulaufsicht.

5a. Richtet sich der Verdacht gegen eine Lehrerin oder Lehrer der Schule, so ist gemäß PrivSchGDVO (§20,3) auch die staatliche Schulaufsicht durch die Schulleitung zu informieren, insbesondere, wenn es sich um eine/einen zugewiesenen Beamtin/Beamten handelt.

6. Die Schulleitung trägt zur Aufklärung des Sachverhalts bei, hat aber keinen eigenständigen Aufklärungsauftrag.

7. Die Schulleitung informiert in Absprache mit der bischöflichen Schulaufsicht und der bischöflichen Ansprechpartner, andere im Verfahren wichtige Personen und Instanzen z. B. Erziehungsberechtigte, staatliche Schulaufsicht, Jugendamt etc.

8. Der Schutz der Schutzbefohlenen muss jederzeit im Verfahren gewährleistet sein. Deren Begleitung während des Verfahrens wird durch die bischöflichen Ansprechpartner und wenn möglich durch die bestellte Fachkraft sichergestellt.

9. Sollte sich die Meldung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt als unbegründet erweisen, wird ein entsprechendes Rehabilitationskonzept für die/den zu Unrecht Verdächtige/n erstellt. Die Erstellung dieses Konzepts erfolgt durch die jeweilige Schulleitung in Kooperation mit der bischöflichen Schulaufsicht und dem Schulträger.

10. Die Weitergabe von Informationen an Medien obliegt allein dem/der Vertreter/in des Schulträgers. Die Schulen selbst nehmen in und gegenüber der Öffentlichkeit (Presse, Funk und Fernsehen) keine Stellung zu Vorwürfen/Vorgängen von sexualisierter Gewalt, sondern verweisen an ihren Schulträger.

8 Literaturverzeichnis

- Sexuelle Übergriffe in der Schule. Leitfaden für Schulleitungen, Schulaufsicht und Kollegien zur Wahrung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern. *Prof. Dr. Johannes Münder; Prof. Dr. Barbara Kavemann (2010)*
- Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen. *Die deutschen Bischöfe Kommission für Erziehung und Schule (2010)*
- Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen (2010)
- Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ *Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013)*
- Sexuelle Gewalt gegen Kinder – erkennen und helfen. Leitfaden zum Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch/für Prävention und Hilfe im Hochsauerlandkreis. *Karin Schüttler-Schmies (2014)*
- Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Parität Berlin). *Iris Hölling, Dagmar Riedel-Breitenstein und Thomas Schlingmann (2015)*
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs. Was muss geschehen, damit nichts geschieht? *Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016)*
- Ergänzende Handreichung zum Vorgehen bei Verdacht der sexualisierten Gewalt. Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg. *ADD Trier und Jugendämter der Stadt Trier und des Landkreises Trier Saarburg (2017)*
- Musterverfahren im Falle eines Verdachts. *Präventionsbeauftragter des Bistums Speyer (2018)*
- Internetseite: www.kein-raum-fuer-missbrauch
- Internetseite: www.Schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

9 Kontaktadressen

Eine Liste mit den Kontaktdaten aller relevanten Ansprechpartner existiert als gesondertes Dokument.